

Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Himmelried

Die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2015, gestützt auf die §§ 56, Abs. 1, lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16.2.1992 (BGS 131.3) beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

- 1) Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- 2) Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Himmelried (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- 2) Bei Institutionen, die von der Gemeinde subventioniert werden (Beiträge erhalten), ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.
- 3) Für Behördenmitglieder gilt diese DGO sinngemäss.
- 4) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Dienstverhältnis

- 1) Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich rechtlich.
- 2) Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, das Gemeindepersonal auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

§ 4 Gemeindepersonal

- 1) Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Angestellten, Beamten und Beamtinnen
- 2) Beamte und Beamtinnen sind:
 - a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Mitglieder des Gemeinderates
 - c) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

§ 5 Unterstellung

- 1) Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

§ 6 Gleiche Rechte für Mann und Frau

- 1) Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.
- 2) Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 7 Stellenausschreibung

- 1) Jede neu geschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.
- 2) Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- 3) Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- 4) Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- 5) Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen (z. Bsp. GAV).